



# Satzung Diakonieverein Krumbach

vom 19.Oktober 1978; zuletzt geändert am 22. November 2017

## § 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen: "Diakonieverein Krumbach e.V." Er hat seinen Sitz in Krumbach (Schwaben) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist an das Bekenntnis und die Ordnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern gebunden. Er gehört im Sinne des Diakoniegesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern als ordentliches Mitglied dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landesverband der Inneren Mission e.V.- an und ist damit mittelbar auch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung angeschlossen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein erfüllt Aufgaben der Diakonie der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern im Zuständigkeitsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krumbach. Er wird überall dort tätig, wo Menschen seiner Unterstützung, Beratung und Betreuung bedürfen.
- (3) Zu den Aufgaben zählen insbesondere
  - die Planung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten und Projekten mit der Kirchengemeinde und für die Kirchengemeinde auf dem Gebiet der Diakonie
  - die Unterstützung von Senioren, Kranken und Hilfsbedürftigen im Alltag durch Besuche, Mobilität und Besorgungen
  - die Verantwortung von Angeboten der Begegnung, Bildung und Beratung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren,
  - das Angebot der Ehe-, Familien- und Lebensberatung
  - die Übernahme der Betriebsträgerschaft für das Evangelische Haus der Kinder
  - die Gewinnung, der Einsatz und die Förderung von ehrenamtlichen, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme oder Beendigung diakonischer Aufgaben beschließen
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frau und Männern.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für seine satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Natürliche Personen müssen grundsätzlich einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist (Ack-Kirche); natürliche Personen, die keiner Ack-Kirche angehören, können nur in begründeten Ausnahmefällen Mitglied des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Ausschuss. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus einer Ack-Kirche austreten ohne in eine andere einzutreten, oder die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Ausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Ausschuss
  3. Der Vorstand

- (2) Den Organen sollen fachkundige Vertreter bzw. Vertreterinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krumbach angehören.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
- (2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde sowie durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse („Mittelschwäbische Nachrichten“) unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden/n des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzende/n des Vereins, einberufen und geleitet.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans
  - Entlastung des Ausschusses
  - Wahl des Ausschusses
  - Wahl der beiden Rechnungsprüfer(innen)
  - Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß bestellte Anträge
  - Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer diakonischer Aufgaben gemäß §2 Absatz 3 der Satzung
  - Beschlussfassung über die Berufung von abgelehnten Bewerber(innen)n um die Mitgliedschaft (§4 Absatz 2 der Satzung)
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein (§4 Absatz 4 der Satzung)
  - Beschlussfassung über ein Entgelt für den Kassier/die KassiererIn und Festsetzung der Höhe des Entgelts (§ 9 Absatz 6 der Satzung)
  - Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Beschlussfassung über die Satzungsänderung
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in Absatz 6 nicht etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter/ihre gesetzliche Vertreterin oder durch eine(n) schriftliche Bevollmächtigte(n) vertreten. Eine Vertretung der natürlichen Mitglieder ist nicht zulässig.

## **§ 9 Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss besteht aus:
  1. Dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
  2. Dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins
  3. Dem Kassier/der Kassiererin
  4. Dem Schriftführer/der Schriftführerin
  5. Drei Beisitzer(innen)n
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist und einer AöK-Kirche angehört. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder sollen Frauen sein. Der/die 1. Vorsitzenden des Vereins soll in der Regel der Inhaber/die Inhaberin der Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Krumbach sein. Der Ausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Ausschuss aus den Vereinsmitgliedern für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (3) Der Ausschuss setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte.
- (4) Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens zwei Ausschussmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Ausschussmitglieder notwendig.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Lediglich der Kassier/die Kassiererin kann für seine/ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt erhalten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins
  2. Dem/der 2. Vorsitzenden des Vereins
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzenden des Vereins nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder bei dessen/deren Verhinderung tätig werden darf.

### **§ 11 Die Rechnungsprüfung**

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer(innen) gewählt. Sie dürfen nicht dem Ausschuss angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer(innen) prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Sie können unvermutet die Kasse prüfen.

### **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses werden im Wortlaut schriftlich niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und vom Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet.

### **§ 14 Anfallsberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Krumbach mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

